

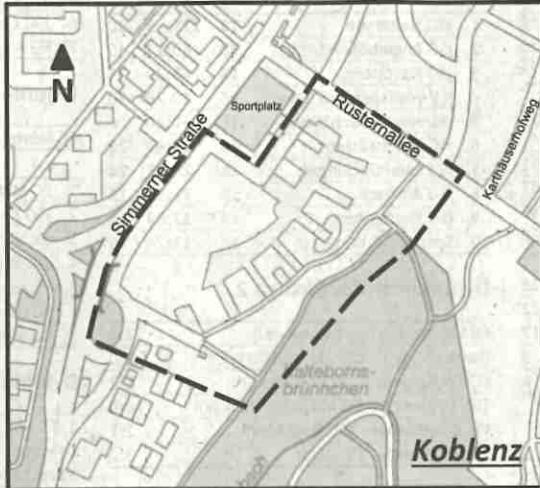
**Auszug**  
**aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 01.06.2022**

Auszug gefertigt  
 01.06.2022 Re

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Stadtrat hat am 24.03.2022 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- a) **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 152 „Hochschulgebiet am Südknoten Karthause“, Änderung Nr. 3 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**



**Orientierungsskizze**  
**Bebauungsplan Nr. 152 Änderung Nr. 3**

**Planungsziel/Begründung:**

Im Bereich der Hochschule Karthause besteht seit Jahren ein erheblicher Mehrbedarf an studentischem Wohnraum. Das Studierendenwerk Koblenz ist zusammen mit der Kanzlerin der Hochschule und dem Landesbetrieb Baubetreuung und Liegenschaften (LBB) Ende 2021 an die Verwaltung herangetreten, um die Errichtung eines Studierendenwohnheims auf dem heutigen Parkplatz der Hochschule zu untersuchen. Ein erster Vorentwurf von Prof. Thomé diente als Besprechungsgrundlage. Da der dort geltende Bebauungsplan Nr. 152 „Hochschulgebiet am Südknoten Karthause“ an der geplan-

ten Stelle nur Stellplatzflächen und nicht überbaubare Flächen ausweist und somit die Grundzüge der Planung berührt sind, muss für die planungsrechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorhabens der Bebauungsplan geändert werden. Im Zuge dieses Änderungsverfahrens sind dann die genaue Lage des Studierendenwohnheims, die Höhe sowie insbesondere der notwendige Stellplatzbedarf zu ermitteln und auf dem Grundstück des Landes zu erbringen. In dem Planungsverfahren werden auch die mit dem ruhenden Verkehr der Hochschule einhergehenden Verkehrsprobleme durch entsprechende Lösungen auf dem Hochschulgelände angegangen. Es ist davon auszugehen, dass die Grundfläche des Vorhabens kleiner als 20.000 m<sup>2</sup> sein wird. **Hinweis:** Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

- b) **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 186 „Universitätsgelände Metternich“, Änderung Nr. 7 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**



**Orientierungsskizze**  
**Bebauungsplan Nr. 186 Änderung Nr. 7**

**Planungsziel/Begründung:**

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten zur Einrichtung der eigenständigen Universität Koblenz auf dem bestehenden Universitätsgelände Metternich ist die Universitätsleitung Ende 2021 an die Stadtverwaltung mit der Bitte um Abstimmung der baulichen und räumlichen Notwendigkeiten herangetreten. Neben dem kurzfristigen Bedarf nach Büroräumen für die Umsiedlung der Universitätsleitung von Mainz nach Koblenz besteht in den nächsten Jahren bereits ein erkennbarer baulicher Bedarf zur Nachverdichtung auf dem Universitätsgelände, das mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 186 überlagert ist. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan lässt diese Nachverdichtungsbemühungen sowohl in der Fläche (rechts und links vom im Eingangsbereich des Universitätsgeländes) als auch in der Höhe (Aufstockung bestehender und Höhe neuer Gebäude) nicht zu. Zur Sicherung der eigenständigen Universität in Koblenz sind diese baulichen Maßnahmen zwingend am vorhandenen Standort erforderlich und gemäß ersten Überlegungen der Universitätsleitung und des Landes auch städtebaulich sinnvoll. Der Geltungsbereich der hiermit angestoßenen Bebauungsplanänderung betrifft einen Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 186. Das hier bereits eingeleitete, allerdings ruhende 4. Änderungsverfahren, das ursprünglich Mitte der 2000er Jahre mal für ein potentiell Mehrebenenparkdeck eingeleitet wurde, wird im 7. Änderungsverfahren integriert/aufgehoben. Im Zuge der weiteren Bebauungsplanbearbeitung werden vom Land auch Aussagen zur Lösung der heute sehr defizitären Stellplatzbilanz gefordert, hergeleitet auch durch ein mit der Stadt abzustimmendes Mobilitätskonzept im Rahmen der Bauleitplanung. **Hinweis:** Die Änderung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen. Derzeit ist davon auszugehen, dass es einer Einzelfallprüfung nach § 13a Absatz 1 Ziffer 2 bedarf, da die vom Land geplanten zusätzlichen Grundflächen zwischen 20.000 und 70.000 m<sup>2</sup> liegen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich über einen Zeitraum von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen beider Planungen unterrichten und sich hierzu während dieser Frist äußern. Vor einer persönlichen Vorsprache bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme. **Ansprechpartner für beide Verfahren: Herr Althoff, Tel.: 0261/129-3165.**

Koblenz, 24.05.2022

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner

Oberbürgermeister

[www.bekanntmachungen.koblenz.de](http://www.bekanntmachungen.koblenz.de)

